

12. Nov. 1958

Für das Nachschlagewerk!	ja (i)
Für die Sammlung!	nein
Für die Fachpresse!	nein

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. VII)

Leitsatz:

Die Verwendung als Protokollführerin ist geeignet, die Vergütung nach Gruppe VII der Anlage 1 zur TO.A zu rechtfertigen. Entscheidend für die Eingruppierung in die VergGr. VII der Anlage 1 zur TO.A ist nicht die mit der Protokollführung in erheblichem Umfang verbundene Schreibaarbeit, sondern die beurkundende Tätigkeit als Protokollführer.

(Leitsätze nicht vom Senat)

Aktenzeichen: 4 AZR 361/56

Urteil des BAG vom 27. November 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 361/56

Sa 232/56 Berlin

teilsformel zu-
stellt am
o. November 1958

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. November 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter von Lossau und Kottenhahn für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
27. Juni 1956 - 7 Sa 232/56 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde 1951 als Justizangestellte beim Amtsgericht in Berlin eingestellt. Sie erhielt zunächst die Vergütung nach Gruppe IX der Anlage 1 zur TO.A, ab 1. Januar 1953 nach Gruppe VIII und mit Wirkung vom 1. Juli 1955 nach den Sätzen der Gruppe VII. Anfangs war die Klägerin im Grundbuchamt mit Kanzleiarbeiten beschäftigt; danach hatte sie in Zwangsvollstreckungsabteilungen vorwiegend Stenogramme aufzunehmen. Seit 1. April 1953 wird die Klägerin täglich zur Protokollführung in Zivilprozessen eingesetzt. Soweit sie durch diese Tätigkeit nicht voll ausgelastet ist, arbeitet sie noch bis zu zwei Stunden täglich für die Mahnabteilung.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe seit ihrer Verwendung als Protokollführerin ab 1. April 1953 die Vergütung nach Gruppe VII der Anlage 1 zur TO.A zu. Das Schergewicht ihrer Tätigkeit liege in der eigenverantwortlichen Beurkundung der Vorgänge in der mündlichen Verhandlung, nicht in dem damit notwendig verbundenen Schreibwerk. Außerdem sei das beklagte Land auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet, sie in die VergGr. VII TO.A einzureihen, da die im Protokolldienst tätigen Justizangestellten fast ausnahmslos nach dieser Vergütungsgruppe bezahlt würden. Die Klägerin verlangt mit der Klage den Unterschiedsbetrag zwischen den Sätzen der VergGr. VIII und VII für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. Juni 1955 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von rund 2.190,- DM brutto.

Das beklagte Land ist der Meinung, die Aufnahme von Maschinenprotokollen nach Diktat gehöre zum Kanzleidienst, nicht zum Bürodienst, wie sich aus § 38 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 der "Buko" (Büro- und Kanzleiordnung vom 1. März 1928, pr. Justizministerialblatt 1928, S. 173) ergebe. Als Kanzleiangestellte falle die Klägerin aber unter die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII. Wollte man sie aber gleichwohl als Büroangestellte ansehen, so fehle es ihr an den für die VergGr. VII TO.A erforderlichen gründlichen Fachkenntnissen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben nach dem Klagantrage erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht ist auf Grund des festgestellten Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, die Tätigkeit der Klägerin als Protokollführerin in Zivilsachen entspreche den "allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen" der VergGr. VII der Anlage 1 zur TO.A. Es führt aus, die Protokollführung bringe nicht nur ein großes Maß von Verantwortung mit sich, sondern erfordere auch gründliche Fachkenntnisse, die die Klägerin besitze, nämlich die Beherrschung der Vorschriften der §§ 159 bis 165 ZPO. Demgegenüber sei die Zuordnung der sogenannten Maschinenprotokollführung zum Kanzleidienst in § 38 der "Buko" unerheblich.

Wenn das Landesarbeitsgericht die "allgemeinen Tätigkeitsmerkmale" der VergGr. VII für erfüllt ansieht, so meint es offenbar die der ersten Fallgruppe (Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen und sonstigen Innendienst), wie sich aus der Bejahung des Erfordernisses und des Vorhandenseins gründlicher Fachkenntnisse bei der Klägerin ergibt. Da die Protokollführertätigkeit weder bei der VergGr. VII noch bei anderen Vergütungsgruppen in den Tätigkeitsmerkmalen besonders aufgeführt ist, kann die Klägerin innerhalb der VergGr. VII nur zu den Angestellten im Bürodienst oder – was hier dahingestellt bleiben kann – auch zu den Angestellten im "sonstigen Innendienst" gerechnet werden. Der letztere Tätigkeitsbereich ist so allgemein gehalten, daß er auch das Arbeitsgebiet eines Protokollführers deckt. Dagegen gehört



- 4 -

die Klägerin entgegen der Ansicht der Revision nicht zu den Kanzleiangestellten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A. In der VergGr. IX werden in der ersten Fallgruppe u. a. Angestellte mit einfachen Arbeiten im Bürodienst usw. und Kanzleiangestellte, soweit nicht anderweit eingereiht, genannt. In die VergGr. VIII gehören "Kanzleiangestellte für schwierige Aufgaben", worunter nach dem erklärenden Klammerzusatz große Umdruckverfügungen, auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, die Anfertigung von fremdsprachlichen Reinschriften sowie von Arbeiten mit zahlreichen technischen Formeln oder Fachausdrücken sowie das verantwortliche Lesen von Reinschriften zu verstehen sind. Die VergGr. VII schließlich erwähnt Kanzleivorsteher bei mindestens 5 Kanzleikräften und Stenotypistinnen, die in einer fremden Sprache geläufig steno- grafieren oder nach Diktat schreiben können. Die vorstehend genannten Tätigkeitsmerkmale für Kanzleiangestellte in den VergGr. IX bis VII sind dem Aufgabenbereich der Klägerin als Protokollführerin in Zivilsachen nicht angepaßt. Zu Recht hat es auch das Landesarbeitsgericht für unerheblich angesehen, daß die Maschinenprotokollführung - Strafsachen ausgenommen - nach § 38 der "Buko" zum Kanzleidienst (Kanzleirate) zählt. Bei der "Buko" handelt es sich lediglich um interne Verwaltungsanweisungen der Justizverwaltung für den inneren Aufbau der Gerichtsorganisation. Sie ist nicht maßgebend für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A.

Entgegen der Ansicht der Revision kommt es auch nicht darauf an, ob die Klägerin, wenn sie das Protokoll ausschließ- lich direkt in die Schreibmaschine aufnimmt, zum Büro- oder Kanzleidienst im Sinne der "Buko" zu rechnen ist. Denn ent- scheidend für die Eingruppierung in die VergGr. VII der An- lage 1 zur TO.A ist nicht die mit der Protokollführung in erheblichem Umfang verbundene Schreibarbeit, sei es nun, daß die Sitzungsniederschrift unmittelbar in die Schreibmaschine aufgenommen wird oder gemäß § 163 a ZPO zunächst in das Ste-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

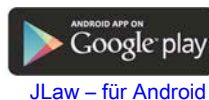
nogramm, sondern die beurkundende Tätigkeit als Protokollführer. Die Auffassung der Revision, insbesondere die Maschinenprotokollführung stelle eine reine Schreibtätigkeit dar, für die nähere Gesetzeskenntnisse nicht erforderlich seien, ist weder mit den Vorschriften vereinbar, auf die sich die Beklagte selbst beruft, noch entspricht sie den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a des preußischen Gesetzes über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten vom 18. Dezember 1927 (PrGS S. 209) obliegt die kraft Gesetzes vorgeschriebene oder zugelassene Protokollführung grundsätzlich den Beamten des einfachen Bürodienstes, d. h. der Beamtengruppe der Justizsekretäre. § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1927 überläßt es dem preußischen Justizminister, Bestimmungen über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erlassen. Das ist durch die Ausführungsverordnung des Justizministers vom 1. Februar 1928 (JMBL. S. 44) geschehen. Dort heißt es in Ziffer III 1 b, im Falle einer Aushilfe oder Stellvertretung könne mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten, die der Beamte des einfachen Bürodienstes wahrnehmen kann, also z. B. mit der Protokollführung, ein Justizangestellter nach einjähriger Tätigkeit betraut werden. Ziffer III 2 aaO bestimmt, daß Angestellte insoweit Beamteneigenschaft besitzen und vor der ersten Beauftragung auf die getreuliche Erfüllung der Pflichten als Urkundsbeamter zu beeiden sind.

Vorschriften über die Sitzungsniederschrift und die besonderen gesetzlichen Funktionen eines Protokollführers enthalten die §§ 159 bis 165 ZPO. Es mag zwar zutreffen, daß das Protokoll in Zivilsachen überwiegend nach Diktat des Vorsitzenden angefertigt wird, was insbesondere für die Aufnahme von Zeugenaussagen gilt. In jedem Fall ist aber der Protokollführer als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle mitverantwortlich für die Abfassung des Protokolls, mag er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auch unter Aufsicht und nach Anweisung des Vorsitzenden handeln (Wieczorek, ZPO, § 163 Anm. A II; Stein-Jonas, 18. Aufl., § 159 III 2, § 163 I 1; Rosenberg, Lehrbuch der ZPO, 7. Aufl., § 25 III 2, § 65 III 4). Der Protokollführer muß die Sitzungsniederschrift mitunterschreiben (§ 163 Abs. 1 ZPO) und kann und muß gegebenenfalls eine abweichende Meinung über den zutreffenden Inhalt des Protokolls in der Niederschrift zum Ausdruck bringen. Im Fall des § 163 Abs. 2 Satz 2 ZPO genügt sogar die Unterschrift des Protokollführers allein. Unabhängig von der Ansicht und den Weisungen des Vorsitzenden darf der Protokollführer nichts Falsches beurkunden, wenn er sich nicht einer Strafverfolgung wegen Falschbeurkundung im Amt aussetzen will (§ 348 StGB). Der Urkundsbeamte ist als Protokollführer ein durchaus selbständiges und unabhängiges Rechtspflegeorgan und nicht nur Gehilfe des Richters (Rosenberg, aaO; RGZ 110, S. 315). Die besondere Bedeutung des Protokolls nicht nur in Strafsachen, sondern auch in Zivilsachen, geht auch noch aus einigen weiteren Bestimmungen der ZPO hervor. Die Protokolle sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 ZPO und begründen daher den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges. Sie können sogar die Beweiskraft des Tatbestandes eines Urteils aufheben (§ 314 ZPO). Im Urteil kann auf Feststellungen in den Sitzungsniederschriften Bezug genommen werden (§ 313 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Ebensowenig wie die Einreihung der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Protokollführerin unter die Angestellten im Büro- bzw. sonstigen Innendienst der ersten Fallgruppe der VergGr. VII läßt die Bejahung des Tätigkeitsmerkmals der gründlichen Fachkenntnisse einen revisiblen Rechtsverstoß erkennen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG 4, 152; AP Nr. 19 zu § 3 TO.A) sind die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe und deren Anwendung auf den konkreten Sachverhalt nur dahingehend nachzuprüfen, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ob bei der Unterordnung des Tat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



102

- 7 -

bestandes unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder ob die Bewertung - insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände - offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt die Rechtsanwendung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Der Begriff der gründlichen Fachkenntnisse ist als solcher nicht verkannt. Nach dem Klammerzusatz der ersten Fallgruppe der VergGr. VII sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises des Angestellten erforderlich. Es handelt sich insoweit um eine genauere Umschreibung des Begriffs der "gründlichen Fachkenntnisse" (vgl. BAG in AP Nr. 20 zu § 3 TO.A). Es genügt also für die Einstufung in die VergGr. VII, daß der Angestellte gründliche Kenntnisse der für sein konkretes Aufgabengebiet in Betracht kommenden Vorschriften hat, hier insbesondere der Bestimmungen der §§ 159 bis 165 ZPO. Die Kenntnis dieser Vorschriften ist für die Protokollführung auch erforderlich; denn der Protokollführer ist mitverantwortlich für die Abfassung der Sitzungsniederschrift. Daß die Klägerin die erforderlichen Kenntnisse besitzt, hat das angefochtene Urteil für das Revisionsgericht bindend festgestellt.

Entgegen der Meinung der Revision ist es auch unerheblich, nach welcher Vorbereitungszeit die mit entsprechenden Aufgaben betrauten Beamten in die vergleichbare Besoldungsgruppe der Sekretäre aufrücken können. Die TO.A macht die Höhe der Vergütung entsprechend dem Leistungsprinzip allein von der übertragenen und ausgeübten Tätigkeit abhängig, nicht von der Erfüllung irgendwelcher zeitlicher Voraussetzungen oder beamtenrechtlicher Laufbahnvorschriften oder dem Vorhandensein von Planstellen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Vergütungsrecht für Angestellte und Beamte (vgl. BAG 1, 85 und 4, 295).

Die erst in der Revisionsbegründung aufgestellten Behauptungen über eine bei den Justizverwaltungen der Länder bestehende Übung bei der Bewertung der Protokollführer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

tätigkeit konnten als neuer Tatsachenvortrag keine Berücksichtigung finden.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es noch auf den vom Berufungsgericht weiter herangezogenen Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ankam.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

von Lossau

Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)